

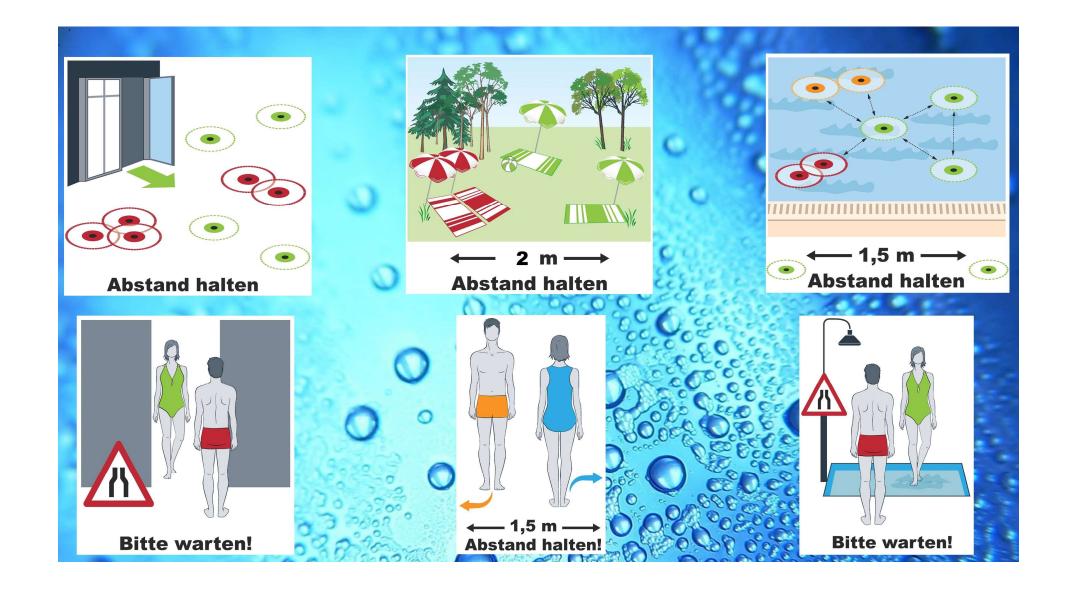
Stadt Freudenberg am Main



Gemeinderat

Montag, 15.06.2020







Stadt Freudenberg am Main

Öffnungszeiten Badesee

| Badezeiten | | | | | | | | | | | |
|------------|---------------|-----|-------|---------|-------------|-----|-------|---------|--|--------|---------|
| | Frühschwimmer | | | | Badebetrieb | | | | | Option | |
| Tag | Anfang | | Ende | Stunden | Anfang | | Ende | Stunden | | Ende | Stunden |
| Мо | 10:00 | bis | 11:00 | 01:00 | 13:00 | bis | 19:00 | 06:00 | | 20:00 | 07:00 |
| Di | 10:00 | bis | 11:00 | 01:00 | 13:00 | bis | 19:00 | 06:00 | | 20:00 | 07:00 |
| Mi | 10:00 | bis | 11:00 | 01:00 | 13:00 | bis | 19:00 | 06:00 | | 20:00 | 07:00 |
| Do | 10:00 | bis | 11:00 | 01:00 | 13:00 | bis | 19:00 | 06:00 | | 20:00 | 07:00 |
| Fr | 10:00 | bis | 11:00 | 01:00 | 13:00 | bis | 19:00 | 06:00 | | 20:00 | 07:00 |
| Sa | | | | | 12:00 | bis | 19:00 | 07:00 | | 20:00 | 08:00 |
| So | | | | | 11:00 | bis | 19:00 | 08:00 | | 20:00 | 09:00 |

Auszug aus der Verordnung

- Voraussetzung für den Betrieb von Bädern im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:
- §2 (3) 1. die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken;

Kontakte außerhalb der Schwimmbecken und der einzelnen Attraktionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt;

§2 (3) 1. die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Bädern gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, insbesondere durch vorherige Reservierung oder Ticketbuchung;

Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzer zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

- §2 (6) 1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
 - Datum sowie Beginn des Besuchs unter Angabe der maximal zulässigen Badezeit entsprechend dem gekauften Ticket, und
 - 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Onlineticket

- kein Bargeldverkehr
- Keine Erfassung der Daten in Papierform
- Datenerfassung online, Nachverfolgung im Krankheitsfall unkompliziert
- aktuelle Kenntnis über verkaufte Ticket bis zwei Tage im Voraus (Sicherheitsdienst)
- Erhöhung und Reduzierung täglich möglich
- Ticket auch im Bürgerbüro und T+K-Büro
- zusätzliche Gebühren (ca. 50 Cent trägt Stadt)
- Ticket auch über W-Lan oder 4 G direkt am Badesee buchbar

Kosten

• Fixkosten netto:

Banner, Drucke usw.: 1.000 €

– WC-Container: 4.820 €

Sicherheitsdienst Bereitschaft: 4.400 €/Monat

2,5 Monate 11.000 €

variable Kosten netto je Tag:

- Sicherheitsdienst wenn benötigt: 312 € Mo.-Fr.

Sicherheitsdienst wenn benötigt: 560 € Sa./So.

Satzung über die Änderung der SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freudenberg (Freibadgebührenordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am ______ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freudenberg (Freibadgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freudenberg (Freibadgebührenordnung) vom 09.12.2013 wird für die Badesaison 2020 wie folgt geändert:

§ 1 Gebührensätze erhält folgende Fassung

Für den Besuch des Freibades erhebt die Stadt Freudenberg folgende Benutzungsgebühren:

1. Eintrittsgebühren

<u>Tageskarte</u> (gültig für einmalige Benutzung des Bades am Tage der Lösung)

| 3,50 € |
|--------|
| 2,00 € |
| 1,50 € |
| frei |
| |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlussvorschlag

- Der Gemeinderat beschließt, zur Eröffnung des Badesees unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen zur Pandemie, auf dem Produkt 42400000 "Badesee" überplanmäßige Mehrausgaben.
- Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freudenberg, gem. Anlage 1 zur Badesaison 2020.